



Rostock, 11.07.2022

### Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben TS-RS-07/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Mitglieder-Rundschreiben möchten wir Sie über das folgende Thema informieren:

- 1. ZTG Report 01/2022 (als Beilage)**
- 2. Arbeitsrecht – Mit Inkrafttreten des Mindestlohnerhöhungsgesetzes erhöht sich der Mindestlohn auf 12 € und die Geringfügigkeitsgrenze auf 520 €**
- 3. Warnmeldung E-Loading! Erneute Betrugswelle**  
Anlage: 1. Mitarbeiterbelehrung E-Loading  
Anlage: 2. Kassenauslage Paysafe-Betrug
- 4. Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale (EPP)**

Mit freundlichen Grüßen

René Werner  
Geschäftsführerin

Anlage

## Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 07/2022

### 1. ZTG Report 01/2022 (als Beilage)

### 2. Arbeitsrecht – Mit Inkrafttreten des Mindestlohnerhöhungsgesetzes erhöht sich der Mindestlohn auf 12 € und die Geringfügigkeitsgrenze auf 520 €

Nachdem Bundestag und Bundesrat das „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (kurz: Mindestlohnerhöhungsgesetz)“ verabschiedet hatten, ist es nun am 30.06.2022 im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2022, Teil I Nr. 22) veröffentlicht worden.

In dem Gesetz ist vor allem die Regelung zur Erhöhung des Mindestlohns auf 12 € sowie eine Neuregelung zu Mini- und Midijobs enthalten. Insoweit ist der gesetzliche Mindestlohn nach den Festlegungen der Mindestlohnkommission zwar schon aktuell ab dem 01.07.2022 von 9,82 € auf 10,45 € angestiegen. Diese Anpassung wird jedoch aufgrund der nun zusätzlich beschlossenen gesetzlichen Erhöhung des Mindestlohns auf 12 € nur von kurzer Dauer sein. Vollständigkeithalber noch der Hinweis, dass über künftige Anhebungen wieder die Mindestlohnkommission entscheiden wird - erstmals aber erst mit Wirkung zum 01.01.2024.

Aufgrund der durchaus bestehenden Wechselwirkung zwischen Mindestlohn und geringfügiger Beschäftigung hat man wegen der deutlichen Anhebung des Mindestlohns auch die Verdienstgrenzen bei den Mini- und Midijobs erhöht. So wird die bisher geltende 450-€-Grenze beim Minijob auf künftig 520 € angepasst. Dabei orientiert sich diese neue Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen und ist für die Zukunft an die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt.

Beide Neuregelungen des Mindestlohnerhöhungsgesetzes treten ab dem 01.10.2022 in Kraft.

### 3. Warnmeldung E-Loading! Erneute Betrugswelle

Mehrere Anrufe betroffener Mitglieder lassen uns zu dem Eindruck kommen, dass die bekannten Telefonbetrüger derzeit wieder hochgradig aktiv und leider auch in vielen Fällen erfolgreich sind.

Dabei gehen sie offensichtlich immer raffinierter vor und schaffen es, selbst langjährige Tankstellenmitarbeiter, die immer wieder auf diese Betrugsmasche hingewiesen wurden und auch Mitarbeiterbelehrungen und Arbeitsanweisungen unterschrieben haben, zur Weitergabe von Codes zu überreden, was sich teilweise über Stunden hinzieht.

Derzeit läuft wieder die Masche, dass ein angeblicher Mitarbeiter eines Lieferanten (im Display wird sogar die Telefonnummer des Lieferanten angezeigt) anruft und nach dem Chef fragt. Wenn dieser nicht da ist, wird dessen Handynummer erfragt, denn man wisse ja, dass die Angestellten keine Codes herausgeben dürfen, was aber für das anstehende Update unerlässlich sei. Einige Minuten später ruft die Handynummer des Chefs an der Station an. Am Apparat ist aber der angebliche Sohn, Bruder oder beste Freund des Chefs, da der Chef gerade ganz dringend beschäftigt ist und teilt mit, dass tatsächlich ein existenziell wichtiges Update erfolgen müsse. Der ursprüngliche Anrufer werde sich gleich noch einmal melden und sich durch Code „123“ (Beispiel) als berechtigt identifizieren. Wenn der Anrufer sich derart identifiziere, dann müsse der Angestellte Codes drucken und mitteilen, ansonsten natürlich auf gar keinen Fall – schließlich seien ja viele Betrüger mit dieser Masche unterwegs. Natürlich meldet sich dann der ursprüngliche Anrufer mit dem richtigen Code.

Was sich so lächerlich anhört, erfolgt offensichtlich auf sehr geschickte und geschulte Weise. In einem Fall hat der Betrüger dem Tankstellenangestellten nach mehr als dreistündigem Telefonat (mit entsprechen-

dem Schaden in Höhe von ca. 3.000 Euro) noch ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit gedankt. Der Angestellte habe seinem Chef hohe Kosten erspart und dafür dürfe er sich – das sei ebenfalls mit dem Chef abgesprochen – zur Belohnung eine Flasche Whisky aus dem Spirituosenregal mit nach Hause nehmen.

Was hilft (zumindest tendenziell) gegen solche Betrüger?

- Zunächst einmal ständiges und erneutes Erinnern der Mitarbeiter, dass keine Freischalt-Codes, Telefonnummern oder sonstige Daten am Telefon weitergegeben werden dürfen.
- Sicherstellen, dass jeder neue Mitarbeiter die Mitarbeiterbelehrung mit Kenntnisnahme-bestätigung gelesen, verstanden und unterschrieben hat (Muster nochmals anbei).
- Plakative Warnung der Mitarbeiter vor der aktuellen Betrugswelle. Ein von Frank Schumacher, Vorstandsmitglied des ZTG e.V., für seine Mitarbeiter entwickeltes Beispiel ist ebenfalls anbei. Direkt an der Kasse auslegen!
- Sofern möglich, ab einer gewissen Uhrzeit (die Betrüger rufen vornehmlich abends an), den Stationsfestnetzanschluss auf einen Anrufbeantworter umleiten. Echte Kunden (und echte Chefs) müssen dann notfalls zurückgerufen werden.
- Im eigenen Interesse und im Interesse der ganzen Branche: Es ist unbedingt erforderlich, jeden Vorfall zur Anzeige zu bringen. Die von vielen Mitgliedern festgestellte Unwissenheit und auch Überforderung der zuständigen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) wird sich erst dann ändern, wenn sich durch entsprechende Fallzahlen in der Kriminalstatistik entsprechender Druck aufgebaut hat.

#### **4. Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale (EPP)**

Bislang waren noch viele Detailfragen zur mit dem „Steuerentlastungsgesetz 2022“ eingeführten Energiepreispauschale ungeklärt – insbesondere hinsichtlich deren Auszahlung über die Arbeitgeber. Hierzu wurde nun vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein umfangreicher Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) übermittelt, der die zahlreichen Zweifelsfragen klären soll.

Nachdem das „Steuerentlastungsgesetz 2022“ Mitte Mai von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden ist, müssen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmer in Vorleistung für den Staat bekanntlich die sogenannte Energiepreispauschale auszahlen. Nun hat das BMF einen Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) zur Energiepreispauschale veröffentlicht und darin zahlreiche bislang ungeklärte Detailfragen beantwortet. Der FAQ kann insbesondere hinsichtlich ggf. weiterer Aktualisierungen unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>

Neben zahlreichen Detailfragen findet sich darin auch ein Muster für die Bestätigung des „ersten Dienstverhältnisses“.

Werner/Juni 2022